

# Amtsgericht Landau in der Pfalz

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 124/24

Landau in der Pfalz, 16.01.2026

## Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 19.03.2026	10:30 Uhr	221, Sitzungssaal	Amtsgericht Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau in der Pfalz

**öffentlich versteigert werden:**

## Grundbucheintragung:

- Eingetragen im Grundbuch von Freckenfeld

<b>Ifd.N r.</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flur, Flurstück</b>	<b>Wirtschaftsart u. Lage</b>	<b>m<sup>2</sup></b>	<b>Blatt</b>
1	Freckenfeld	18	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 24	754	1708 BV 1
2	Freckenfeld	19	Gebäude- und Freifläche Hauptstraße 24	260	1708 BV 2
3	Freckenfeld	4673/1	Erholungsfläche Am oberen Dorfbach	357	1708 BV 3

## Lfd. Nr. 1

### Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):

- Laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus, Nebengebäude und Scheunenanteil (Überbau).
  - Das Wohnhaus ist zweigeschossig und unterkellert; Baujahr 1950 (unbekannt gemäß Schätzungen vor 1950); der bauliche Zustand ist soweit ersichtlich befriedigend. Es besteht ein offensichtlicher Unterhaltungsstau, Schäden und allgemeiner Renovierungsbedarf. Teilweise scheinen sich Räume in rohbauähnlichem Zustand zu befinden.
  - Baujahr Scheune und Nebengebäude 1975 (unbekannt, gemäß Schätzung vor 1975); befriedigender baulicher Zustand; es besteht ein offensichtlicher Unterhaltungsstau, Schäden und allgemeiner Renovierungsbedarf.
  - Lediglich Außenbesichtigung erfolgt.
  - Die Flurstücke Nr. 18 und 19 sind technisch und wirtschaftlich miteinander verbunden.

- Objektadrese laut Gutachten: Hauptstraße 24, 76872 Freckenfeld;

**Verkehrswert:** 232.000,00 €

**Lfd. Nr. 2**

**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

- Laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus, Nebengebäude und Scheunenanteil (Überbau).
  - Das Wohnhaus ist zweigeschossig und unterkellert; Baujahr 1950 (unbekannt gemäß Schätzungen vor 1950); der bauliche Zustand ist soweit ersichtlich befriedigend. Es besteht ein offensichtlicher Unterhaltungsstau, Schäden und allgemeiner Renovierungsbedarf. Teilweise scheinen sich Räume in rohbauähnlichem Zustand zu befinden.
  - Baujahr Scheune und Nebengebäude 1975 (unbekannt, gemäß Schätzung vor 1975); befriedigender baulicher Zustand; es besteht ein offensichtlicher Unterhaltungsstau, Schäden und allgemeiner Renovierungsbedarf.
  - Lediglich Außenbesichtigung erfolgt.
  - Die Flurstücke Nr. 18 und 19 sind technisch und wirtschaftlich miteinander verbunden.
  - Objektadrese laut Gutachten: Hauptstraße 24, 76872 Freckenfeld;

**Verkehrswert:** 58.000,00 €

**Lfd. Nr. 3**

**Objektbeschreibung/Lage (It Angabe d. Sachverständigen):**

- laut Gutachten Grundstück bebaut mit einem Gartenhaus;

**Verkehrswert:** 20.700,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 19.02.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.